

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft  
Baden-Württemberg  
„Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.  
zur Anhörungsfassung des Schulgesetzes**



**Grundsätzliches**

Der vorgelegte Gesetzentwurf schafft zwar „inklusive Bildungsangebote“, lässt aber kein inklusives Schulsystem, noch nicht einmal als gleichwertiges Parallelsystem, entstehen. In Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. November 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („BRK“) verpflichten sich die Vertragsstaaten, und damit auch die Bundesrepublik Deutschland, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Inklusion bedeutet für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung das Recht auf Zugang zur wohnortnächsten allgemeinen Schule und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für den Schulbesuch. Der Gesetzentwurf genügt den völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben der BRK in keiner Weise. Besonders gravierend sind aus unserer Sicht diese Punkte:

- In der BRK wird von einem Vorrang inklusiver Bildung ausgegangen. Dieser findet sich erfreulicherweise auch in der Begründung zu § 15 II SchulG. Allerdings stehen beide Systeme in Baden-Württemberg künftig nebeneinander. Sonderschulen werden lediglich umbenannt. Das Nebeneinander von Sondersystem und Inklusion hat die Monitoringstelle des Instituts für Menschenrechte bereits im Parallelbericht zur Staatenprüfung mit deutlichen Worten gerügt: „Das Festhalten an der einer Doppelstruktur behindert den Transformationsprozess, in dessen Zuge die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der sonderpädagogischen Förderung systematisch und strukturell in die allgemeine Schule verankert wird und gleichzeitig trennende Strukturen im Bereich der schulischen Bildung überwunden werden.“
- Für die überwiegende Zahl der inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schülern gibt es weiterhin keine Möglichkeit, innerhalb ihres sozialen Nahraums (Artikel 24 II BRK - „community“) zur Schule zu gehen. Sie werden weiterhin in vom Schulamt zusammengesetzten Gruppen separat von ihren sozialen Gruppen, von Freunden und Nachbarskindern, unterrichtet.
- Für die Gruppenzusammensetzungen gibt es letztlich nur die Ressource als Kriterium. Um die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler geht es nicht. Damit folgt das Kind der Ressource und nicht, wie die BRK durch die Forderung nach „angemessenen Vorkehrungen“ fordert, die Ressource dem Kind.

- Darüber hinaus wird die Inklusion als das schwächere der beiden Systeme ausgestaltet, weil es a) unter vielen Einschränkungen steht, s.o. und b) nicht durchgängig realisiert ist: In der gesamten Berufsschulstufe haben junge Menschen, die nicht zielgleich unterrichtet werden können, keinen Anspruch auf Inklusion. Die gymnasiale Oberstufe und die Berufsschulen bleiben ihnen verwehrt (§ 15 IV 2 und § 83 IV), ihnen bleiben nur integrative, kooperative, Formen die Rückkehr in die Sonderschule. Damit schafft Baden-Württemberg kein „inclusive education system at all levels“, wie es die BRK vorschreibt. „Auch die Vorschriften, die Kindern die Inklusion ganz versagen (§83 IV), sind völkerrechtlich nicht zulässig, s.u.

- Auch wenn von einem Vorrang inklusiver Bildungsangebote ausgegangen wird, kommen Eltern und Kinder zunächst bei den Begutachtungen immer mit dem Sondersystem und ihren Vertretern in Berührung. Hier war in der Vergangenheit häufig zu beobachten, dass Sonderpädagogen in ihre eigenen Häuser hinein begutachten und Eltern in unterschiedlicher Intensität ihre eigene Sonderschule als „das Beste für das Kind“ empfehlen. Das wird sich aus unserer Sicht nur dann ändern, wenn – was wir dringend fordern – nicht mehr Sonderpädagogen aus den Sonderschulen, die die Kinder dann auch tatsächlich aufnehmen könnten, gutachterlich tätig sind, sondern andere bzw. unabhängige Stellen.

## **Im Einzelnen**

### § 3 III

Der neu eingefügte Absatz suggeriert, dass es einen Anspruch auf inklusive Beschulung für alle Schüler während der Zeit ihrer Schulpflicht gibt. Das ist aber, so ergibt es sich aus den Ausnahmen in § 15 IV 2 und § 83 VII, nicht der Fall, siehe auch unsere Ausführungen zu § 15 IV 2. Diese Einschränkungen widersprechen den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit Unterzeichnung der BRK eingegangen ist, insbesondere Art. 24 II Buchstaben a und b. Darin haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem als ganzes zu gewährleisten. Um diesen Vorgaben zu genügen, bedarf es der Schaffung eines subjektiven Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnahen inklusiven Schule. Ein solcher findet sich weder in § 3 III noch in anderen Regelungen des Gesetzentwurfs.

### § 15 I

Auch hier steht § 15 I 1 im Widerspruch zu den Einschränkungen der Paragraphen § 15 IV 2 und § 83 VII. Dass in § 15 I 3 „berufliche Integration“ erwähnt wird, reicht nicht. Denn integrative Formen ersetzen kein inklusives Angebot, vgl. auch Begründung zu den „Außenklassen“ § 15 VI.

## § 15 IV 2

Ein eklatanter Verstoß gegen die BRK und ihren Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem als ganzes sehen wir darin, dass es in den Berufsschulen für ziendifferent zu beschulende Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, keinerlei inklusive Umsetzungsmöglichkeiten gibt. Sie werden auf „integrative“ Möglichkeiten verwiesen, die keine Einlösung des eines inklusiven Anspruchs sind oder zur Rückkehr an die Sonderschulen (Werkstufe) gezwungen. Das ist nicht akzeptabel. Wir verstehen nicht, dass diese Schülergruppe in der langen Vorbereitungszeit des Gesetzes „vergessen“ wurde.

## § 15 VI

„Kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts“, also die alten „Außenklassen“ beizubehalten, ist aus unserer Sicht weder sinnvoll, weil diese ausgelagerten Sonderschulklassen nicht den Erfordernissen der BRK entsprechen, noch praktikabel noch finanzierbar. Künftig kämpfen dann drei Systeme bzw. Umsetzungs“modelle“ um Ressourcen, Lehrer und Kinder. Das zeigen die Erfahrungen in den Modellregionen deutlich. Dass viele Sonderschulen die Außenklassen noch immer personell besser ausstatten als inklusive Gruppen, hat zu viel Unmut vor Ort geführt, auch bei den aufnehmenden Schulen.

## § 20

Dass Schulkindergärten, also reine Sondereinrichtungen der Kinderbetreuung, unverändert erhalten bleiben, zeigt, dass das Kultusministerium nicht das gesamte Bildungswesen in den Blick genommen hat. Schulkindergärten, auch wenn sie manchmal „unter einem Dach“, aber rechtlich von ihr komplett getrennt, mit einer allgemeinen Kindertageseinrichtung sind, sind ebenso wie Sonderschulen separierende Einrichtungen und damit BRK-widrig. Denn auch sie stehen im Widerspruch mit den Intentionen der BRK, gemeinsames Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Dringend nötig ist also die Streichung von § 20 SchulG bei gleichzeitiger Novellierung des Kindertagesbetreuungs-Gesetzes, insbesondere des § 2 II 1 KiTaG, zugunsten eines BRK-konformen Anspruchs auf einen inklusiven Kinderbetreuungsplatz.

## § 63 II S. 2

Warum Schülervvertretungen an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum nicht gewählt werden können, leuchtet nicht ein. Für uns ist kein derartiger Fall vorstellbar. Auch an Schulen für Schülerinnen und Schüler mit einer

sog. „geistigen Behinderung“, die hier offenbar gemeint ist, geht es darum, mit angemessenen Vorkehrungen entsprechend der BRK, z.B. Leichte Sprache, Wahlen möglich zu machen. Dass diese Schülerinnen und Schüler nicht wählen können, hinter dieser Auffassung steht letztlich eine antiquierte und diskriminierende Sicht auf Menschen mit einer kognitiven Einschränkung.

## § 82 II

Wie die allgemeine Schule an der Gutachtenerstellung für in die erste Klasse einzuschulende Schülerinnen und Schüler mitwirkt oder mitwirken soll, erschließt sich uns nicht. Sollte das gewollt sein, muss es aus unserer Sicht klar beschrieben werden.

## § 82 II

Zwangstestungen und zwangweise Feststellung sonderpädagogischer Förderung mit ggf. der Folge, dass Kinder aus ihren sozialen Bezügen gerissen werden und in „speziellen“ Gruppeninklusionen oder anderen, vermeintlich geeigneteren Schulen, lernen müssen oder gar nicht inklusiv beschult werden, darf es in dieser Form nicht geben. Es gibt sie auch unseres Wissens in keinem anderen Land der Welt. Sie verstoßen gegen das umfassende Erziehungsrecht der Eltern, in das nur mit richterlicher Anordnung analog § 84 IV 3 eingegriffen werden darf.

Darüber hinaus ist die Formulierung „...oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt“ ist eine Generalvollmacht, „störende“ oder von Lehrkräften, Kindern und Eltern völlig subjektiv und bar jeder Kriterien als störend empfundene Kinder mit einem sonderpädagogischen Etikett zu versehen und letztlich zu entfernen.

Entscheidend ist für uns, dass sichergestellt wird, dass sonderpädagogische Überprüfungen stets der Konkretisierung der angemessenen Vorkehrungen dienen, und nicht zum „Aussondern“ missbraucht werden können.

Sollte der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift eine Art „ultima ratio“ schaffen wollen, muss er die Vorschrift auch entsprechend enger fassen.

## § 83 III

Gruppenbezogenheit bei zieldifferenter Beschulung verhindert künftig fast immer, dass die Kinder mit Behinderung in ihrer „community“ bleiben und so normal und selbstverständlich wie möglich aufwachsen können. Sie müssen wieder einen

Sonderweg gehen, und zwar nicht, weil „angemessene Vorkehrungen“ nicht zur Verfügung gestellt werden können, sondern weil das Gesetz die Möglichkeiten vor vornherein einschränkt. Das Ziel der BRK der Inklusion von Menschen mit Behinderung „in der Gemeinschaft, in der sie leben“ (Art. 24 Abs. 2 b BRK) wird im Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Bei der Bestimmung der zuständigen allgemeinen Schule stehen nicht die Schülerinnen und Schüler und ihre individuellen Bedürfnisse, sondern ausschließlich Gesichtspunkte der Ressourcen im Vordergrund (§ 83 III und IV SchulG). Das heißt: Die Ressourcen folgen i.S. von „angemessenen Vorkehrungen“ entsprechend der BRK nicht dem Kind, sondern das Kind folgt den Ressourcen bzw. muss den Ressourcen folgen.

Darüber hinaus ist der Begriff „rechtzeitig“ bei der Beschreibung des Zeitpunktes der Bildungswegekonferenz zu schwammig. § 83 V suggeriert, dass sie vor den Schulanmeldungen für die jeweiligen Klassenstufen stattfindet, was auch richtig und anzustreben ist. Die lange Unsicherheit, z.T. bis in den Juni hinein, war und ist für die Eltern ein wesentlicher Faktor dafür, am Ende dann doch von einer inklusiven Beschulung anzusehen. Damit werden Hürden errichtet, die letztlich das „Wahlrecht“ konterkarieren. In der Vergangenheit war gerade der späte Zeitpunkt der Bildungswegekonferenz in der Praxis oft der Grund dafür bzw. wurde als Grund dafür angeführt, dass bestimmte Veränderungen an den Schulen (z.B. Umbauten) oder Fortbildungen oder Vorbereitung der Lehrer nicht mehr in ausreichendem Umfang erfolgen konnten.

#### § 83 IV

Die Formulierung „... wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und angemessenen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können“ schränkt den „Anspruch“ auf Inklusion unzulässig stark ein. Es handelt sich um einen weitgehenden Ressourcenvorbehalt. Die Ressourcen sind aber in der Regel vorhanden, allerdings im Sondersystem gebunden. Das reicht nicht, um eine Ausnahme von den Anforderungen der BRK in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist die Formulierung „...der berührten Stellen“ völlig schwammig und lässt offen, ob damit auch die Kassen der kommunalen Leistungsträger gemeint sind. Das wäre in einem Landesgesetz erstaunlich.

#### § 83 V

Diese Vorschrift suggeriert, dass die Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs UND die Klärung des Lernortes vor den Schulanmeldungen geklärt wurden. Das war aber in der Praxis in den Modellregionen keineswegs so, auch wenn es aus unserer Sicht absolut wünschenswert ist. Sollte der Gesetzgeber dies auch so sehen, muss der zeitliche Ablauf des Verfahrens für den gemeinsamen

Unterricht in einer Verordnung klar geregelt werden.

## § 83 VII

Hier sei auf unsere Ausführungen zu § 15 IV 2 verwiesen. Dass hier lediglich der Begriff „Integration“ benutzt wird, legt die Vermutung nahe, dass dem Kultusministerium bewusst ist, dass es für zielfieldifferent zu beschulende Schülerinnen und Schüler in den Berufsschulen, vielfach vor Ende der allgemeinen Schulpflicht, keine inklusiven Möglichkeiten vorsieht. Das widerspricht nicht nur der BRK, sondern auch der in § 1 III formulierten Intension des novellierten Schulgesetzes.

## § 84 II

Dass Kindern mit einer „geistigen Behinderung“ künftig die Verlängerung der Grundschulzeit versagt wird, ist sachlich nicht zu begründen. Denn selbstverständlich kann es pädagogisch geboten sein, auch diesen Kindern, ebenso wie der Zielgruppe des Absatz 1, ein fünftes Grundschuljahr zu ermöglichen. Außenklassen von „Schulen für Geistigbehinderte“ machen das übrigens regelmäßig, indem sie zunächst ein Jahr an der Stammschule verbleiben und erst dann vier Jahre an eine Grundschule als Kooperationsklasse wechseln. Dass dieses jetzt nicht mehr möglich sein soll, zeigt einmal mehr, dass es im Gesetz lediglich um Ressourcen und Organisationsformen, nicht aber um die einzelnen Kinder und die angemessenen Vorkehrungen geht, ihnen eine optimale schulische Förderung zukommen zu lassen. § 84 II ist insofern sowohl ein Verstoß gegen die BRK als auch gegen Artikel 3 GG. Möglich wäre aus unserer Sicht eine Entscheidung des Schulamtes unter Mitwirkung der Schule und der Eltern. In seiner Absolutheit ist § 84 II nicht haltbar.

## § 84 a

Diese Ermächtigungen sind sehr weitgehend. Es werden zentrale Regelungen zur Ausgestaltung des zielfieldifferenten Unterrichts und zum Fortkommen der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den Verordnungsgeber delegiert. Aus unserer Sicht sind diese Regelungen aber so wesentlich, dass der Gesetzgeber sie selbst regeln muss (Grundsatz des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsvorbehalts). Regelungsbedürftig ist nach unserer Ansicht insbesondere der Klassenteiler (nicht gesetzlich geregelt ist, ob Kinder, die inklusiv beschult werden, künftig zum Klassenteiler zählen oder ob eine Reduzierung für inklusive Klassen geplant ist), was mit den Sachkosten geschieht (Verlagerung an die allgemeine Schule?) und wie die „Bildungsziele“ und „Zeugnisse“ aussehen (hier müsste es gesetzliche Vorgaben geben, z.B. dass Zeugnisse keine diskriminierenden Formulierungen enthalten dürfen).

## § 18 IV PrivatschulG

Dass Privatschulen, die Kinder inklusiv beschulen, lediglich 60% des Sachkostenzuschusses erhalten, halten wir für nicht sachgemäß. Um ein den öffentlichen Schulen vergleichbares Angebot zu machen, benötigen alle Schulen den vollen Sachkostenzuschuss. Der Staat sollte aus unserer Sicht private Schulen, die inklusiv arbeiten, unterstützen anstatt sie durch diese Kürzung zu behindern bzw. abzuhalten. Offen bleibt für uns auch, was mit den restlichen 40% geschieht: Werden sie eingespart oder erhalten die zuständigen öffentlichen Sonderschulen diesen Betrag? Im zweiten Fall hätte die Landesregierung auch an dieser Stelle wieder einmal den Vorrang des Erhalts des Sondersystems vor der Förderung der Inklusion dokumentiert.

### **Außerdem:**

- Dass die Sonderschulen jetzt „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum genannt werden, ist reiner Euphemismus. Solange sie wie bisher Schülerinnen und Schüler für eine separierende Beschulung aufnehmen, bleiben sie das, was sie sind: Sonder-Schulen.
- Schülerinnen und Schüler, die seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, werden weiterhin in keiner Weise im Schulgesetz berücksichtigt und durch Pädagogen gefördert. Sie zu unterstützen ist weiterhin lediglich Aufgabe der Eingliederungshilfe. Das ist in einem Schulsystem, das „angemessene Vorkehrungen“ für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zur Verfügung stellen muss, unbefriedigend. Nur weil es aktuell keine sonderpädagogische Kategorie für diese Kinder und vorhandene Konzepte für eine angemessene pädagogische Förderung Baden-Württemberg noch nicht erreicht haben, kann sich das Land als für das Bildungssystem Zuständiger, hier nicht selbst aus der Verantwortung entlassen. Auch zu den Abgrenzungen der Aufgaben von Lehrern zu denen der Schulbegleitern fehlen im Schulgesetz jegliche Aussagen, die für die Rechtssicherheit insbesondere für Eltern unbedingt nötig wären.
- Sonderpädagogen, die überwiegend an einer allgemeinen Schule arbeiten, müssen aus unserer Sicht, so wie künftig auch alle Schülerinnen und Schüler, dort verortet sein.

Karlsruhe, 2. April 2015

Claudia Heizmann

Kirsten Ehrhardt

Landesarbeitsgemeinschaft BW „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.

für Rückfragen: [beratung@lag-bw.de](mailto:beratung@lag-bw.de)